

## MERKBLATT

### FÜR DIE MELDUNG VON LEBENSMITTELN FÜR SPEZIELLE GRUPPEN

Gemäß § 8 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG besteht die Verpflichtung zur Meldung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt wird oder andere als die in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 aufgeführten Stoffe enthält, sowie für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke.

#### **Wann hat die Meldung zu erfolgen?**

Die Meldung beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat vor dem Inverkehrbringen zu erfolgen.

#### **An wen ist die Meldung zu richten?**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion III, Referat III/A/2a (Lebensmittelrecht und -kennzeichnung), Radetzkystr. 2, 1031 Wien, Tel.: +43171100/644874 bzw. 644875, e-mail:

[robert.kroupa@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:robert.kroupa@gesundheitsministerium.gv.at) bzw.

[christa.winhofer@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:christa.winhofer@gesundheitsministerium.gv.at)

#### **Welche Unterlagen sind vorzulegen?**

Wenn möglich in elektronischer Form:

- formlose Meldung

- Muster des für das Lebensmittel verwendeten Etiketts (Aufmachungsentwurf), wobei die jeweilige Datei maximal 500 KB groß sein soll.

**Sind Gebühren zu entrichten?**

Ja. Diese werden mit einer Zahlungsaufforderung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben.

**Erfolgt eine Prüfung im Rahmen der Meldung?**

Nein. Wird eine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit gewünscht, wäre die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH ([www.ages.at](http://www.ages.at)) oder eine gemäß §§ 72 oder 73 LMSVG autorisierte Anstalt bzw. Person zu befassen.